



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Per E-Mail an:

b.prill@planungsgruppe91.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 12. Mai 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Blankenburg für das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Photovoltaik-Freiflächenanlage nord-östlich der Ortslage Blankenburg“ – 2. Entwurf

Ihr Schreiben vom 23.04.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Wir lehnen die Errichtung einer PV-FFA an diesem Standort und anhand der zu Grunde liegenden Planung ab!

Die Gründe liegen hauptsächlich hier:

- Lage direkt am FFH-/Wald-Gebiet
- Feldhamsterschutz
- Fehlende CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Leider fanden unsere bisher gemachten Einwendungen vorheriger Stellungnahmen wenig bis keinen Eingang in die Überarbeitung des B-Plan-Entwurfs.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerab-zugsfähig, Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Alternativenprüfung

In unserer Stellungnahme vom 28.03.2025 sind wir nicht auf die Untersuchung von Flächenpotenzialen der Gemeinde Blankenburg eingegangen. Dies holen wir hier kurz nach.

Wir begrüßen den Ausschluss der Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-29 und Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-66.

Ebenso begrüßen wir den Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-7 und Waldmehrung wm-1, aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Kulturlandschaftsraum.

Wir verstehen nicht, dass alleinig die potenzielle Blendwirkung/ Einsehbarkeit vom Ort aus entscheidend für den Ausschluss des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-29 sowie die Kennzeichnung als Potenzialflächen der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-7 und Waldmehrung wm-13 ist. Wir sehen hier andere Gründe wie bspw. wertgebende Strukturen für den Naturhaushalt und Schutzgebiete (inkl. Schutzabständen) als maßgeblicher.

Auch wird in der Potenzialanalyse selbst ausgeschlossen, dass es im Hinblick auf Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-29 zu Blendwirkungen auf den Ort kommt:

„Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. ...

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden (...), erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. – **Kann eingerichtet werden (Sichtschutz).***

- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (...), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. – **Trifft nicht zu.***

- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (...), brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. – **Trifft nicht zu.***

*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (...). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“ (LAI: a.a.O., S. 23 f., Anhang 2 – Stand 03.11.2015) – **Trifft nicht zu.***

IB 29 liegt hauptsächlich südlich der Ortschaft. Ein Abstand von mehr als 100 Metern zur Ortschaft kann darüber hinaus eingehalten werden. Warum es dennoch als Ausschlusskriterium angesetzt – und wichtiger, maßgebliche Gründe für oder gegen Standorte nicht betrachtet werden – können wir nicht nachvollziehen.

Wir begrüßen, dass Flächen mit geringem Ertragspotential als Potenzialflächen gewählt wurden.

Dass im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-13 bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele ergriffen wurden, kann nicht als Begründung für die Eignung der Fläche für PV-FFA herangezogen werden.

Der Alternativenprüfung kommt bei diesen Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. In ähnlichen Verfahren anderer Gemeinden wird nicht nur das Potential der oft sehr geringen Gemeindefläche selbst geprüft, sondern Bestand und Potentialflächen (vorbelastete Flächen, Dach und Freiflächen) bis auf den Landkreis hin ausgeweitet geprüft und dargestellt. Ziel muss sein, einen Standort zu finden, der den geringsten Einfluss auf Natur und Umwelt hat.

Bereits vollversiegelte Flächen wie Dächer von Gebäuden, Parkplätze, Straßen und an Fassaden wurden hier nicht betrachtet.

Die Nichtbetrachtung von Potenzialflächen auf Landkreisebene erklärt sich noch weniger, da der Vorhabenträger ein großer Energiekonzern ist und die Energie nicht unmittelbar den Bürgern der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Insofern kann sie „überall gewonnen werden“. Wir verstehen, dass die Gemeinde einen finanziellen Vorteil aus dem Bau einer PV-FFA im Gemeindegebiet ziehen möchte, aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht, können wir einer Standortwahl nach diesen Kriterien aber nicht zustimmen. Nicht jedes Gemeindegebiet eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht als Standort für PV-FFA.

Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung. Dies kann unter Umsetzung von diversen Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität vor Ort durch den Bau einer PV-FFA, ein Argument für einen ansonsten eher ungeeigneten Standort sein.

Weiterhin ist aus unserer Sicht auch eine Abwägung klassischer FFA gegenüber Agri-PV und anderen erneuerbaren Energien ein sinnvoller Bestandteil einer Alternativenprüfung.

Auch sollten ausgeschlossene Gebiete vorgestellt und die Prüfung samt Ergebnissen transparent dargestellt werden.

Die Alternativenprüfung muss ordnungsgemäß nachgeholt und im B-Plan bzw. im Umweltbericht dargelegt werden.

Schutzgebiete

Flächen, die dem Naturschutz im weitesten Sinne dienen, sind vom Bau von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies betrifft auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten (Auf die einzelnen Arten wird später im Text nochmal eingegangen.) sowie Wälder und deren näheres Umfeld, um ungestörte Waldrandentwicklung zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes.

Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Ebenso wie bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es also zu Veränderungen des Kleinklimas kommen. Im Falle der WEA gibt es mittlerweile zahlreiche Studien, die eine Aus-

trocknung der Böden bzw. eine Erwärmung der unmittelbaren Umgebung belegen. Dies widerspricht aus unserer Sicht der Errichtung von Solarfeldern dieser Größe; vor allem vor dem Hintergrund, dass aktuell Planungen von hunderten von Hektar für Solarfelder in Thüringen laufen.

Wir begrüßen, dass der Abstand zur Waldgrenze auf 30 Meter erweitert wurde. Leider ist das unzureichend.

Zu Waldflächen soll ein Abstand von mind. 150 Metern eingehalten werden, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden.

Dieser Punkt erfährt hier besondere Bedeutung: Die Planung schließt sich unmittelbar südlich an das FFH-Gebiet Nr. 26 „Sonder-Oberholz-Großer Horn“ und das Naturschutzgebiet „Großer Horn“ an; ein subkontinentaler Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, der in einem naturnahen Zustand ist und eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat. Im waldarmen Thüringer Becken gelegen, als Trittstein für wandernde Arten und zu Zeiten des Waldsterbens muss ein sensibler Umgang mit intakten Waldgebieten Grundlage jeder Planung sein! Im Regionalplan Nordthüringen ist der Bereich zusätzlich noch als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-13 „Südöstlich Blankenburg“ verzeichnet.

„Gemäß Grundsatz G 4-13 soll in den „Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ... der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (a.a.O., S. 95)“

Einer Planung an diesem Standort kann unter keinen Umständen zugestimmt werden!

Im Umweltbericht selbst wird angemerkt, dass das Vorhaben in das FFH-Gebiet hineinwirken könnte. *„Dieser Umstand wurde in einer FFH-Verträglichkeitsstudie abgehandelt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist und es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf dieses kommt. Dies trifft auch auf das Naturschutzgebiet zu.“*

Im Managementplan (FB Wald) für das FFH-Gebiet 026 „Sonder-Oberholz-Großer Horn“ (DE 4730-301), ThüringenForst AöR (2016) werden alle für das Schutzgebiet wertgebenden Arten definiert. Die Gesamtartenliste des Gebiets ist bedeutend umfangreicher als die im Kapitel 4.2.2 „Geschützte Arten“ der SPA-Verträglichkeitsstudie genannte und abgehandelte Artenliste (Tabelle 1). Bspw. umfasst die Liste der wertgebenden Arten des FFH-Gebietes zahlreiche Waldfledermausarten. Bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf haben wir darauf hingewiesen, dass eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse nicht beim Braunen Langohr enden kann.

Spechte

Im Falle von kleinklimatischen Veränderungen, hier insbesondere Austrocknungsprozessen, die den Waldrand betreffen würden (wenn der Schutz des Waldes durch einen gesunden Waldrand wegfällt, hat das Auswirkungen auf den gesamten Waldbestand) käme es langfristig zu einer Verschlechterung der Nahrungs- und Brutsituation für Spechte.

Wendehals

Auf welcher Studie fußt die Annahme, dass Schallimmissionen und andere optische Reize keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen für die Art (und weitere Arten) darstellen?

Andere Säuger (ex Fledermäuse)

Es fehlt die Betrachtung der Haselmaus! Es sind aktuelle Daten bei aus dem FIS Naturschutz abzufragen. Ein Eingriff in Waldrandstrukturen bedeutet einen Eingriff in das Nahrungshabitat und den Lebensraum dieser streng geschützten Art.

Amphibien

Betrachtung unten im Text

Wirbellose

Im Falle von kleinklimatischen Veränderungen, hier insbesondere Austrocknungsprozessen, die den Waldrand betreffen würden (wenn der Schutz des Waldes durch einen gesunden Waldrand wegfällt, hat das Auswirkungen auf den gesamten Waldbestand) käme es langfristig zu einem Lebensraumverlust für bestimmte Arten.

Pflanzen

Der minimierte Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft wird vom BUND begrüßt. Im Falle von kleinklimatischen Veränderungen, hier insbesondere Austrocknungsprozessen, die den Waldrand betreffen würden, käme es zu Veränderungen des Lebensraums, der keine Schlüsse auf das „Ausbreitungspotential“ einzelner Arten zulässt.

Austauschbeziehungen zwischen Arten

Siehe weiter unten im Text, Thema „Barrierewirkung“

Alle **erheblichen Beeinträchtigungen** des natürlichen Lebensraums können vorliegen, wenn es zu kleinklimatischen Veränderungen, insbesondere Austrocknungsprozessen kommt. Auch hier stellt sich uns wieder die Frage nach der Studienlage zur Unterstützung der Annahme, eine so große bauliche Anlage dieser Art, hätte keine oder sogar positive Auswirkungen auf die Natur.

Es ist auch ein geeigneter Abstand zu anderen Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biotoptypen, die häufig die Rast- und Ruhestätten von Arten sind, einzuhalten. Dieser sollte aus unserer Sicht mindestens 30 Meter betragen. Hierzu zählen bspw. die Hecken im Zentrum des Plangebietes. Weitere Gründe hierfür finden sich im Absatz „Avifauna“.

Landschaftsbild

Je größer eine Anlage, umso größer ist auch ihr Einfluss auf das Landschaftsbild und umso wichtiger ist die Einbindung in das jeweilige Landschaftsbild. Bei der hier vorliegenden Planung mit einer Gesamtgröße von 48,35 Hektar auf einem um 70 Höhenmeter ansteigendem Gelände erfährt dieser Punkt also eine hohe Wichtigkeit. Bei der hier vorliegenden Planung finden sich keine Maßnahmenplanungen zur Einbindung ins Landschaftsbild wieder. Lediglich ein Sichtschutz zur Straße hin wird eingeplant. Minimum ist die Anlage einer Hecke zur Begrünung, die eine durchgehende Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben sollte. Ab einer Breite von 5 Metern kann man von einer freiwachsenden, natürlichen Hecke sprechen. Es muss eine Anpflanzung erfolgen, da eine natürliche Sukzession nicht den gewünschten Zielzustand erwarten lässt.

Barrierewirkung

Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugetern und Niederwild einen Zugang zu der

Anlage zu verschaffen. Die Planung geht von einem Abstand zum Boden von nur 15cm aus, weswegen hier unbedingt nachgebessert werden muss.

„Im 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte die Festsetzung eines Wildtierkorridor in einer Breite von 30 Meter, welcher einen Teil des zu erhaltenden Gehölzbestandes umfasst.“ Das begrüßen wir. Die Breite kann hier aber nicht als ausreichend gelten. Allein der Schutz der Gehölze vor Austrocknung bedarf eines größeren Abstandes der Module zu den Strukturen. Dann folgen wir hier den Empfehlungen des Deutschen Jagdverbandes, welcher Barrierewirkungen auf Wild einschätzen kann und eine Breite von 50-60 Metern für Korridore vorgibt.

Avifauna

Die Solarmodule schränken heckenbewohnende Vogelarten ein, indem sie den Raum neben den Feldgehölzen einnehmen und damit den Blick über Felder und Wiesen deutlich behindern. Dies kann zur Folge haben, dass Vögel deutliche Einbußen in der Nahrungssuche erleiden aber auch Fraßfeinde schlechter und zu spät erkennen. Es sollte ein ausreichender Abstand zu erhaltenden Feldgehölzen eingehalten werden. Bei einer Einteilung des Solarparks in Bereiche mit ausreichenden Wanderkorridoren wäre dies bereits, bei korrekter Ausführung, integriert.

In Anlage 4 zur Darstellung der Nachweisorte der BVK fehlt die Feldlerche. Hierdurch entsteht mit Blick auf die Karte der Eindruck, man würde durch die Anlage – mit Einhaltung der Aussparung der Gehölze – keine Brutplätze von Arten beeinträchtigen. Die Feldlerche ist aber mit 17 Brutpaaren, der mit Abstand häufigste Brutvogel im Untersuchungsgebiet.

Der Abstand der Modulreihen ist entscheidend dafür, ob die Anlage von Feldlerchen als Bruthabitat genutzt wird. Ist die geplante Anlage kein potenzielles Bruthabitat für die Art, sind CEF-Maßnahmen festzusetzen.

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025)¹. Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Brutstätten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden. **In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden.**

¹ <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/pva-feldlerche/>

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen.

Zitat aus der Studie: **„Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.“**

Zum Schutz der vorkommenden Feldlerchen-Populationen sind also CEF-Maßnahmen festzusetzen.

Empfehlungen zur Anlage von Lerchenfenstern folgend sollen mind. zwei Fenster/ ha, gleichmäßig verteilt mit einer Größe von jeweils mind. 20 qm angelegt werden, bevorzugt auf Schlägen ab 5 Hektar Größe. Diese sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, damit keine Füchse in die Fenster laufen.

Der Abstand zu Gehölzen oder Wald bzw. anderen Strukturen soll mind. 100 Meter betragen.

Wir geben zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten – was hier der Fall ist - diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Zur Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation auf den Vorhabenflächen wird empfohlen, ein standardisiertes Monitoring durchzuführen. Dies ist unbedingt festzusetzen. Mit Verweis zur oben genannten Studie sollte der Zeitpunkt des Monitorings auf mind. fünf Jahre ausgeweitet werden. Erst dann können Rückschlüsse auf eine potenzielle Annahme der Anlage durch die lokale Feldlerchenpopulation getroffen werden.

Amphibien & Reptilien

Der Bau der Anlage muss unbedingt außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und außerhalb der Brutvogelzeit stattfinden, da die Anlage die Wanderroute zwischen Winterquartieren und Sommerquartieren der Amphibien beeinträchtigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Amphibien im nördlichen Waldgebiet ihr Winterhabitat beziehen und nach Südwesten zum Gewässer (Unterlauf Speicher Blankenburg) über das Plangebiet wandern. Wie es zu der Annahme kommt, Amphibien würden die Wanderroute über den Acker als ungeeignet ansehen, erklärt sich fachlich nicht. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung der Flächenüberwanderung während der Baufeldberäumung und Anlagenerrichtung müssen definiert werden.

V1: Einer Baufeldberäumung zwischen dem 01.03. und 31.08. kann nicht zugestimmt werden, da die Felder eben nicht nur als Brutplatz dienen, sondern auch als Nahrungsraum, vor allem aber als Wanderzone für Amphibien. Eine Baufeldberäumung in dieser Zeit ist auf jeden Fall auszuschließen.

V2: Ein Amphibienzaun ist insbesondere für die Wanderung kleiner Tiere, wie Jungfrösche (Rückwanderung) oder Molche nicht zu 100% sicher.

Daher ist die Durchführung der Bauarbeiten in der Aktivitätszeit der Amphibien zu untersagen. Weiterhin kann während der Baumaßnahme nicht gewährleistet werden, dass die Fläche dauerhaft kontrolliert wird (falls Tiere durch den Zaun gelangen) und Tiere dauerhaft abgesammelt werden.

Eine ökologische Baubegleitung muss dauerhaft auf der Fläche während der gesamten Baumaßnahme zur Verfügung stehen, die Maßnahme muss von der Unteren Naturschutzbehörde abgesegnet und begleitet werden.

Zauneidechsen sind sehr standorttreue Tiere und befinden sich das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum. Zum Schutz der Zauneidechse bietet die Literatur eine Vielzahl an Vergrämnungsmaßnahmen an. Allerdings fehlt bislang eine Dokumentation der tatsächlichen Funktionsfähigkeit. Zudem ist eine Vergrämnung nur über kurze Distanzen möglich. Wichtiger Bestandteil zum Schutz der Art ist also ebenso eine fachkundige ökologische Baubegleitung, die kleinräumige Ersatz-Lebensräume plant und konzipiert und den Einsatz von Schutzzäunen überwacht.

Feldhamster

Die Kartierung der Hamsterbauten fand am 03.07.2024 (vor der Ernte) statt.

Dieser Zeitpunkt vor der Ernte eignet sich nicht für die Erfassungsmethode und kann hier nicht geltend gemacht werden. Überfliegungen sollten Ende April, Anfang Mai durchgeführt werden. Nur dann können Winterbaue erfasst werden. Alternativ können Sommerbaue nach der Ernte erfasst werden.

Dass das Gutachterbüro im Bericht behauptet zur Feldhamsterkartierung: „Als optimaler Zeitpunkt wird ein reifes Getreidefeld bis zu der Ernte angesehen.“ Dies bestätigt aus unserer Sicht eine fehlende Fachkompetenz. Da das Plangebiet im Feldhamster-Verbreitungsgebiet liegt, ist eine saubere Kartierung von fachlich qualifizierter Stelle nachzuholen.

Ein Baubeginn 2026 ist somit ausgeschlossen.

Wurden Bestandsdaten bzw. Aufnahmedaten zum Feldhamster vom LPV Mittelthüringen angefragt und in die Planungen einbezogen?

Boden

Der Boden ist für eine spätere naturverträgliche Entwicklung des Solarparks entscheidend. Deswegen muss im Vorfeld ein Bodengutachten erstellt werden.

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Es soll ein Bodenschutzkonzept erstellt werden.

Gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: [LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ \(2023\)](#)

Der Begründungstext lässt erkennen, dass hier – wie bei jeder Planung zu PV-FFA in Thüringen, die wir bislang auf dem Tisch hatten – davon ausgegangen wird, dass diese Anlagen nur „geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden“ mit sich bringen. Hier spricht man sogar von einer „hundertprozentigen Reversibilität“ des Vorhabens.

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

Eine Studie von Lambert et al. (2021)² untersuchte explizit verschiedene Bodenparameter mit dem Ergebnis, dass die physikalische Bodenstabilität signifikant gestört, die chemische Bodenqualität geringer und die Bodentemperatur um mindestens 10% niedriger ist. Der CO₂-Ausstoß des Bodens ist um 50% niedriger, was auf eine deutlich verringerte bodenbiologische Aktivität unter PV-Anlagen hinweist.

Eine weitere Studie von Moscatelli et al. (2022)³ untersuchte die Bodeneigenschaften unter PV-Anlagen nach sieben Jahren Laufzeit. Es wurden ähnliche Parameter wie in der Studie von Lambert et al. erhoben und weitere Parameter hinzugenommen (Kationenaustauschkapazität, elektrische Leitfähigkeit, Phosphorgehalt). Durch die Durchführung weit umfangreicher Analysen hinsichtlich der biochemischen Vorgänge im Boden konnten weit belastbarere Aussagen als in anderen Studien getroffen werden. Als Ergebnis der Studie zeigte sich, dass nach sieben Jahren Nutzung der PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit stark verändert war. Dies äußerte sich durch eine signifikante Reduktion der Feldkapazität und der Bodentemperatur, während die Leitfähigkeit und der pH-Wert anstiegen. Unter den Modulen hat sich die organische Bodensubstanz dramatisch reduziert (-61% TOC und -50% TN) was mit einer Abnahme der mikrobiellen Aktivität im Boden einhergeht, ebenso mit einer Abnahme der Bodenatmung und der enzymatischen Aktivität.

Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016⁴; S. 4; Lambert et al. 2023⁵, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen

² Lambert, Q., Bischoff, A., Cueff, S., Cluchier, A., & Gros, R. (2021). Effects of solar park construction and solar panels on soil quality, microclimate, CO₂ effluxes, and vegetation under a Mediterranean climate. *Land Degradation & Development*, 32(18), 5190–5202.

³ Moscatelli, M.C., Marabottini, R., Massaccesi, L., Marinari, S. (2022): Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area. *Geoderma Regional* 29. 9 S.

⁴ Armstrong, A., Ostle, N.J., Whitaker, J. (2016): Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling. *Environmental Research Letters* 11 (7). 12 S.

⁵ Lambert, Q., Bischoff, A., Enea, M., Gros, R. (2023): Photovoltaic power stations: an opportunity to promote European semi-natural grasslands? *Frontiers in Environmental Science* 11 (June). 13 S.

im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025⁶, S. 8 f.).

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen. Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

Insofern ist die Tiefe der Untersuchungen in den meisten Bodengutachten als unzureichend zu bewerten. Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können. Darauf aufbauend ist das Bodenschutzkonzept zu entwickeln, welches über einen städtebaulichen Vertrag festgehalten wird.

Weitere Vorgaben

Im Bebauungsplan mit beigefügtem Umweltbericht sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden. Ebenso müssen Naturschutz und Ausgleichsbedarf in die Bauleitplanung einfließen.

Erst durch zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen für den Naturschutz, über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus, entsteht durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur. Alle diese Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden!

Hilfestellungen für die Bauleitplanung, die Betriebsphase inkl. Anleitungen für das Monitoring, die Pflege und Wartung etc. finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

⁶ Scholten, L., de Goede, R.G.M., Edlinger, A., Van Aken, B.B., De Deyn, G.B. (2025): Sharing the light, impact of solar parks on plant productivity, soil microbes and soil organic matter. Plants, People, Planet. 14 S.

Die Modultische sollen max. 5 m tief sein und die Abstände zw. Den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei 5 Metern liegen.

Ab einer Modultischtiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit orts-naher Versickerung sicherzustellen.

Innerhalb der Umzäunung soll es einen Rand von mindestens fünf Metern zw. Den äußeren Modultischen und dem Zaun geben.

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Giermann